



GEMEINDE BUCHEGG

# **REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN**

**(Abwassergebührenreglement)**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung .....	4
§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren .....	4
2. Rechnungsführung .....	4
§ 3 Rechnungsführung .....	4
3. Beiträge .....	5
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen .....	5
§ 5 Anschlussgebühren .....	5
§ 6 Benützungsgebühren .....	5
§ 7 Industriebetriebe .....	6
4. Bezug .....	6
§ 8 Fälligkeit .....	6
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	6
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde .....	6
5. Festsetzung der Gebühren .....	6
§ 11 Gebührenhöhe .....	6
6. Diverse Bestimmungen .....	7
§ 12 Rechtsschutz .....	7
§ 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren .....	7
§ 14 Schlussbestimmungen .....	7
Anhang 1: Gebührenordnung .....	8
Anhang 2: Gebührentarif .....	10

**Abkürzungsverzeichnis**

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
EnVSO	Verordnung zum Energiegesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998 SR 814.201
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010, BGS 712.15
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1994 (GG; BGS 131.1, Stand am 1. Januar 2024), auf § 109 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978 (Stand am 1. Juli 2018), den §§ 2 - 5 der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 (Stand am 7. Juli 2021) sowie der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO, BGS 941.22) vom 23. August 2010 (Stand am 1. Januar 2011) - beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
  - a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen;
  - b) Anschlussgebühren;
  - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
  - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

### **§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inklusive die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der verbuchten planmässigen Abschreibungen.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Einlagen berechnen sich nach Abzug der planmässigen Abschreibungen gemäss Gemeindegesetz mit mindestens 25 % von:
  - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen;
  - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
  - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

## **2. Rechnungsführung**

### **§ 3 Rechnungsführung**

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung der Gemeinden (Volkswirtschaftsdepartement / Amt für Gemeinden, AGEM) zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

### **3. Beiträge**

#### **§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und nach dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

#### **§ 5 Anschlussgebühren**

- 1 Für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühren für Schmutzabwasser und für das Regenabwasser werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen um mehr als 5 % sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Abs. 2 zu leisten.
- 4 Hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, welche die gesetzlichen Vorschriften gemäss kantonaler Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) übertreffen, hat er oder sie für den entsprechenden Anteil keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zu erbringen.

#### **§ 6 Benützungsggebühren**

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 % betragen (Richtwerte).
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung oder pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühr gemäss Gebührentarif (Anhang 2) gewährt.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baubehörde.

## **§ 7 Industriebetriebe**

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach werden bei Industriebetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen Baubehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Abwasseranfall abgestellt.
- 2 Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

## **4. Bezug**

### **§ 8 Fälligkeit**

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

### **§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

- 1 Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung für Anschlussgebühren und Benützungsgebühren zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung oder Mahnung) unterbrochen.

### **§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB).
- 2 Verweigert die Eigentümerschaft ihre Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.
- 3 Die Eintragung des Pfandrechtes muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

## **5. Festsetzung der Gebühren**

### **§ 11 Gebührenhöhe**

- 1 Die Gemeindeversammlung legt für die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Verbrauchsgebühren einen Gebührenrahmen fest (Anhang 1).
- 2 Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens sowie über weitere Gebühren entscheidet der Gemeinderat abschliessend (Anhang 2).

## **6. Diverse Bestimmungen**

### **§ 12 Rechtsschutz**

- 1 Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren**

- 1 Anschlussgebühren werden nach diesem Reglement und der Gebührenordnung in Anhang 1 erhoben, soweit der Anschluss der entsprechenden Baute oder Anlage an das öffentliche Netz nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgt. Erfolgte der Anschluss vor Inkrafttreten dieses Reglements, werden die Anschlussgebühren gemäss bisherigem Recht erhoben.
- 2 Wer vor Inkrafttreten dieses Reglements Anschlussgebühren im Abwasser nach der Methode der zonengewichteten Fläche (ZGF) bezahlt hat, hat dies der Gemeinde zu dokumentieren. In diesem Fall werden keine weiteren Anschlussgebühren mehr geschuldet.
- 3 Bei baulichen Massnahmen an bereits angeschlossenen Bauten ist das vorliegende Reglement, namentlich § 5 Abs. 3, anwendbar, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements mit dem Bau begonnen wurde. Erfolgte der Baubeginn dagegen noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements, bestimmt sich eine allfällige ergänzende Anschlussgebührenezahlung gemäss dem bisherigen Recht. Ist das vorliegende neue Reglement aber milder als das bisherige Recht, wird es auch dann angewendet, wenn vor dessen Inkrafttreten mit Bauen begonnen wurde.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- 1 Mit dem Inkrafttreten diese Abwassergebührenreglements sind alle mit diesem im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und des Bau- und Justizdepartements per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf...

27. Februar '24

Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin

Daniela Seiler  
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom .....



## **Anhang 1: Gebührenordnung**

Die Gemeindeversammlung legt gestützt aufgrund § 11 Abwassergebührenreglement mit Beschluss vom 29. Januar 2024 folgende Gebührenordnung fest:

### **1. Mehrwertsteuer**

- 1 In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer nicht enthalten.

### **2. Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 bis 2 % der Solothurnischen Gebäudeversicherungssumme.
- 2 Jede Liegenschaft, welche das nicht verschmutzte Regenabwasser in eine öffentliche Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 0.5 % der Solothurnischen Gebäudeversicherungssumme belastet.
- 3 Wird Regenabwasser über eine bewilligte private Versickerungsanlage oder über eine bewilligte private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer entwässert, wird die Anschlussgebühr für das Regenabwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die örtliche Baubehörde festgelegt. Eine Gebührenreduktion erfolgt erst ab einer Verminderung der abflusswirksamen Fläche um mindestens 25 %. Es gibt die Gebührenreduktionsstufen von 25 %, 50 %, 75 % und 100 %. Versickerungsanlagen und Regenwasserspeicher mit Überlauf in die Gemeindekanalisation berechtigen nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr.
- 4 Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren, beispielsweise infolge Umbauten, sind ausgeschlossen.

### **3. Grundgebühr**

- 1 Die Grundgebühr beträgt:
  - a) pro Wohnung bzw. pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung (gleiche Liegenschaft)  
**CHF 100.00 bis CHF 150.00 / Jahr**
  - b) pro Gastgewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung  
**CHF 200.00 bis CHF 300.00 / Jahr**
  - c) pro Industriebetrieb  
**CHF 300.00 bis CHF 450.00 / Jahr**



**4. Verbrauchsgebühr**

- 1 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.00 bis CHF 3.00 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- 2 Hat eine Liegenschaft einen Abwasseranschluss, der Wasserverbrauch wird jedoch nicht gemessen, beispielsweise, wenn die zuständige Kommission den Grundeigentümer vom Einbau eines Zählers entbindet, werden pro Bewohner und Bewohnerin der Liegenschaft (gemäss jeweiligem Stand der Einwohnerkontrolle am 1. Oktober des Verrechnungsjahres) 60 m<sup>3</sup> Abwasser/Jahr als Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt. Handelt es sich um einen reinen Gewerbebetrieb (ohne Bewohner), beträgt die Verbrauchsgebühr pauschal Fr. 150.00 / Jahr.

Die gleiche Bemessungsweise gilt für einen Landwirtschaftsbetrieb mit mindestens 3 GVE und für Gärtnereien mit oder ohne Wasserzähler.

- 3 Die Verbrauchsgebühren für Industriebetriebe werden gemäss § 7 des Reglements über die Abwassergebühren berechnet.

**5. Spezialfälle**

- 1 Bei Spezialfällen, die in dieser Gebührenordnung nicht festgehalten sind, legt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall fest.

## Anhang 2: Gebührentarif

Gemäss § 11 Abs. 2 Abwassergebührenreglement setzt der Gemeinderat Buchegg mit Beschluss vom 16. Januar 2024 die Gebühren wie folgt fest:

### 1. Mehrwertsteuer

- 1 In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer nicht enthalten.

### 2. Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Solothurnischen Gebäudeversicherungssumme.

### 3. Grundgebühr

- 1 Pro Wohnung bzw. pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb  
inkl. Betriebsleiterwohnung (gleiche Liegenschaft) CHF 120.00
- 2 Pro Gastgewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung CHF 200.00
- 3 Pro Industriebetrieb CHF 300.00

### 4. Verbrauchsgebühr

- 1 Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frisch-Wasser CHF 1.50

Mühledorf...

27. Februar 24



Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin



Daniela Seiler  
Gemeindeschreiberin